

Das Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG)

Eine Einführung für französische Jurastudierende

Vorbemerkung

Das am 1. Januar 2024 in Kraft getretene Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG) stellt die umfassendste Reform des deutschen Personengesellschaftsrechts seit Inkrafttreten des BGB dar.

I. Allgemeines zum MoPeG

1. Zielsetzung und Systematik der Reform

Das MoPeG verfolgt drei Hauptziele:

Erstens die Kodifizierung der Rechtsfähigkeit der GbR (Gesellschaft bürgerlichen Rechts), die zuvor nur durch Richterrecht anerkannt war. Dies entspricht einer ähnlichen Entwicklung wie in Frankreich, wo auch die "société en participation" unter bestimmten Voraussetzungen Rechtspersönlichkeit erlangen kann.

Zweitens die Schaffung eines optionalen Registers für die GbR, das Transparenz und Rechtssicherheit im Rechtsverkehr erhöhen soll.

Drittens die Harmonisierung des Rechts der Personengesellschaften durch einheitliche Regelungen für GbR, OHG (offene Handelsgesellschaft) und KG (Kommanditgesellschaft).

2. Systematische Einordnung

Das reformierte Recht findet sich hauptsächlich in:

- §§ 705-740 BGB (GbR)
- §§ 105-160 HGB (OHG)
- §§ 161-177a HGB (KG)

Eine Besonderheit: Das BGB-Recht der GbR gilt nun subsidiär auch für die Personenhandelsgesellschaften, was eine "Kaskade" des anwendbaren Rechts schafft.

II. Die GbR als rechtsfähige Außengesellschaft

1. Von der Innengesellschaft zur Rechtsfähigkeit

Historischer Hintergrund:

Traditionell unterschied das deutsche Recht zwischen:

- **Außengesellschaften** (am Rechtsverkehr teilnehmend)
- **Innengesellschaften** (rein interne Zweckgemeinschaften)

Während französisches Recht mit der "société créée de fait" und der "société en participation" ähnliche Konzepte kennt, war die deutsche GbR lange als reine Innengesellschaft ohne eigene Rechtsfähigkeit konzipiert.

Die Wende durch Rechtsprechung:

Der Bundesgerichtshof erkannte ab 2001 schrittweise die Rechtsfähigkeit der (Außen-)GbR an. Das MoPeG kodifizierte diese Rechtsprechung nun in § 714 Abs. 1 BGB:

"Die Gesellschaft kann unter ihrer Firma Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, Eigentum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden."

2. Voraussetzungen der Rechtsfähigkeit

Nicht jede GbR ist rechtsfähig! Es bedarf:

- a) **Einer Außengesellschaft:** Die Gesellschaft muss am Rechtsverkehr teilnehmen, also nach außen in Erscheinung treten. Eine rein interne Vermögensverwaltung zwischen Familienmitgliedern genügt nicht.
- b) **Eines gemeinsamen Zwecks:** § 705 BGB verlangt die Verfolgung eines gemeinsamen Zwecks durch die Gesellschafter.
- c) **Einer gewissen organisatorischen Verselbständigung:** Es muss ein Mindestmaß an Organisation und Dauerhaftigkeit erkennbar sein.

Beispiel zur Verdeutlichung:

- Zwei Studenten, die gemeinsam eine Wohnung anmieten und die Kosten teilen: **keine** rechtsfähige GbR (reine Innengesellschaft)
- Zwei Freiberufler, die gemeinsam eine Anwaltskanzlei betreiben: **rechtsfähige** GbR (Außengesellschaft)

3. Rechtsfolgen der Rechtsfähigkeit

Die rechtsfähige GbR kann:

- Eigene Verträge schließen
- Eigentum und andere Rechte erwerben (auch Grundstücke!)
- Klagen und verklagt werden
- Arbeitgeber sein
- Insolvenzfähig sein (§ 11 Abs. 2 Nr. 1 InsO)

Wichtig: Dies unterscheidet die deutsche GbR fundamental von der französischen "société en participation", die grundsätzlich keine Rechtspersönlichkeit besitzt.

III. Die optionale Registrierung der GbR

1. Rechtsfähige vs. nicht rechtsfähige GbR

Achtung, Terminologie!

Das MoPeG verwendet irreführende Begriffe:

- "Rechtsfähige GbR" = **eingetragene** GbR (§ 707 BGB)
- "Nicht rechtsfähige GbR" = **nicht eingetragene**, aber trotzdem rechtsfähige Außen-GbR

Dies ist verwirrend, da auch die "nicht rechtsfähige" GbR im Sinne des Gesetzes tatsächlich rechtsfähig sein kann! Besser wäre die Unterscheidung:

- **Eingetragene GbR** (§ 707 BGB)
- **Nicht eingetragene GbR** (kann rechtsfähig oder nicht rechtsfähig sein)

2. Das Gesellschaftsregister (§ 707 BGB)

Das MoPeG führt ein neues Register ein: das **Gesellschaftsregister**.

Strukturelle Besonderheiten:

- Geführt bei den Amtsgerichten (wie das Handelsregister)
- Elektronische Registerführung
- Öffentlich einsehbar
- Eintragung ist grundsätzlich **freiwillig**

Vergleich zum französischen Recht: Anders als in Frankreich, wo die Eintragung ins "Registre du commerce et des sociétés" (RCS) für die meisten Gesellschaften konstitutiv ist, bleibt die Registrierung der deutschen GbR optional – mit wichtigen Ausnahmen!

3. Faktische Eintragungspflichten

Obwohl die Eintragung grundsätzlich freiwillig ist, gibt es **faktische Eintragungspflichten**:

a) Grundbucheintragung (§ 899a BGB)

Für die Eintragung einer GbR als Eigentümerin im Grundbuch verlangt § 899a BGB:

- **Entweder** Eintragung im Gesellschaftsregister
- **Oder** Vorlage eines Gesellschaftsvertrags und aller Gesellschafterlisten beim Grundbuchamt

Praktische Konsequenz: Die Registereintragung ist deutlich einfacher und wird daher zum faktischen Standard für grundbesitzende GbRs.

Beispiel: Eine Immobilien-GbR erwirbt ein Mehrfamilienhaus. Sie kann wählen:

- Variante 1: Eintragung ins Gesellschaftsregister, dann einfache Grundbucheintragung
- Variante 2: Keine Registereintragung, aber bei jeder Grundbuchänderung muss der gesamte Gesellschaftsvertrag und alle Gesellschafterlisten vorgelegt werden

→ **Variante 1 ist praktisch alternativlos.**

b) GbR als Gesellschafterin (§ 707 Abs. 1 S. 2 BGB)

Will eine GbR selbst Gesellschafterin einer anderen Personengesellschaft werden, **muss** sie ins Gesellschaftsregister eingetragen sein.

Beispiel: Eine Anwalts-GbR (A-GbR) und eine Steuerberater-GbR (S-GbR) wollen gemeinsam eine Beratungs-GbR (B-GbR) gründen. Damit A-GbR und S-GbR Gesellschafterinnen der B-GbR werden können, müssen beide zunächst ins Gesellschaftsregister eingetragen werden.

c) Kaufmannseigenschaft

Plant eine GbR, kaufmännische Tätigkeiten auszuüben, die eine Eintragung ins Handelsregister erfordern würden, ist der Weg über das Gesellschaftsregister oft vorzugswürdig (siehe unten, Abschnitt VI).

4. Ablauf der Eintragung

Schritt 1: Anmeldung beim Gesellschaftsregister

Die Anmeldung erfolgt durch **alle Gesellschafter gemeinsam** oder durch einen bevollmächtigten Vertreter (§ 707 Abs. 2 BGB).

Erforderliche Angaben (§ 707 Abs. 3 BGB):

- Name der Gesellschaft
- Sitz der Gesellschaft
- Gegenstand der Gesellschaft
- Angaben zu allen Gesellschaftern (Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnort)
- Vertretungsregelung

Schritt 2: Notarielle Beglaubigung

Gem. § 708 Abs. 1 BGB müssen die **Unterschriften** der Anmeldenden notariell beglaubigt werden – nicht der gesamte Gesellschaftsvertrag!

Kostenhinweis: Dies ist erheblich günstiger als eine notarielle Beurkundung.

Schritt 3: Einreichung der Gesellschafterliste

Mit der Anmeldung ist eine Gesellschafterliste einzureichen (§ 707 Abs. 4 BGB), die enthalten muss:

- Firma und Sitz der Gesellschaft
- Alle Gesellschafter mit vollständigen Daten
- Bei juristischen Personen als Gesellschafter: deren Registerdaten

Schritt 4: Prüfung und Eintragung

Das Registergericht prüft:

- Formelle Voraussetzungen (Unterschriften, Beglaubigung)
- Zulässigkeit der Firma
- Vollständigkeit der Angaben

Bei positiver Prüfung erfolgt die Eintragung und Bekanntmachung.

IV. Besonderheiten der eingetragenen GbR

1. Firma (Name) der Gesellschaft

a) Nicht eingetragene GbR

Eine nicht eingetragene GbR kann grundsätzlich jeden Namen führen, solange er:

- Nicht irreführend ist
- Keine Rechte Dritter verletzt
- Den Zusatz "GbR" oder ausgeschrieben "Gesellschaft bürgerlichen Rechts" enthält (empfohlen)

Beispiel: "Schmidt & Partner Rechtsanwälte GbR"

b) Eingetragene GbR (§ 709 BGB)

Für die eingetragene GbR gelten **strenge Anforderungen**, die sich an den Firmenvorschriften des HGB orientieren:

- **Personenfirma:** Namen mindestens eines Gesellschafters (z.B. "Müller & Meier GbR")
- **Sachfirma:** Hinweis auf den Unternehmensgegenstand (z.B. "Nordstadt Immobilienverwaltung GbR")
- **Fantasiefirma:** Frei gewählter Name (z.B. "Horizont Beratung GbR")
- **Pflichtangabe:** Der Zusatz "eingetragene Gesellschaft bürgerlichen Rechts" oder "eGbR" muss enthalten sein

Wichtig: Die Firma darf keine Täuschung über die Rechtsform bewirken. "Müller AG" für eine GbR ist unzulässig.

2. Sitz der Gesellschaft

a) Nicht eingetragene GbR

Bei der nicht eingetragenen GbR ist der Sitz theoretisch frei wählbar, praktisch jedoch meist am Ort der Geschäftstätigkeit oder dem Wohnort eines Gesellschafters.

b) Eingetragene GbR (§ 709 Abs. 2 BGB)

Der Sitz wird im Gesellschaftsregister eingetragen und bestimmt:

- Die örtliche Zuständigkeit des Registergerichts
- Den Gerichtsstand (§ 17 ZPO)
- Oft auch steuerrechtliche Anknüpfungspunkte

Praktischer Hinweis: Ein Sitzwechsel erfordert eine Änderung im Gesellschaftsregister.

3. Publizität und Transparenz

a) Öffentliche Einsichtnahme

Das Gesellschaftsregister ist öffentlich (§ 707 Abs. 6 BGB). Jeder kann einsehen:

- Firma und Sitz
- Gesellschafter
- Vertretungsbefugnisse
- Gesellschafterlisten

Vergleich: Ähnlich dem französischen RCS, aber mit geringeren inhaltlichen Anforderungen.

b) Publizitätswirkung

Eingetragene Tatsachen gelten als bekannt (**positive Publizität**, § 715 Abs. 2 BGB analog):

- Gutgläubiger Erwerb von der eingetragenen Vertretungsperson möglich
- Schutz des Rechtsverkehrs

Beispiel: Im Register ist A als alleinvertretungsberechtigter Geschäftsführer eingetragen. Tatsächlich wurde A bereits abberufen, aber die Löschung noch nicht eingetragen. B schließt gutgläubig einen Vertrag mit A für die GbR. Der Vertrag ist wirksam – die GbR ist gebunden.

c) Negative Publizität (§ 716 BGB analog)

Nicht eingetragene Tatsachen können Dritten nur entgegengehalten werden, wenn sie sie kannten oder kennen mussten.

4. Vertretungsregelungen

a) Nicht eingetragene GbR (§ 714 BGB)

Grundregel: Alle Gesellschafter sind einzelvertretungsberechtigt.

Modifikationen möglich:

- Gesamtvertretung (mehrere Gesellschafter gemeinsam)
- Bestellung von Geschäftsführern (§ 714 Abs. 2 BGB)

Problem: Für Dritte nicht erkennbar!

b) Eingetragene GbR

Vorteil: Vertretungsregelungen werden im Register eingetragen und sind für jeden einsehbar.

Mögliche Regelungen:

- Einzelvertretung bestimmter Gesellschafter
- Gesamtvertretung
- Geschäftsführer mit Vertretungsmacht
- Prokuristen (bei eGbR möglich!)

Besonderheit: Die eingetragene GbR kann **Prokura** erteilen (§ 714a BGB), was der nicht eingetragenen GbR verwehrt ist.

5. Haftung der Gesellschafter

Ein zentraler Unterschied zum französischen Recht!

a) Grundsatz: Persönliche Haftung

Sowohl bei der eingetragenen **als auch** bei der nicht eingetragenen GbR haften die Gesellschafter **persönlich, unbeschränkt und gesamtschuldnerisch** für Verbindlichkeiten der Gesellschaft (§ 721 BGB).

Vergleich: Dies entspricht der "solidarité" der "associés en nom collectif" im französischen Recht.

b) Haftungsordnung (§ 721 BGB)

Die Haftung ist gestuft:

1. Stufe: Primär haftet das Gesellschaftsvermögen **2. Stufe:** Subsidiär haften die Gesellschafter persönlich

Wichtig: Der Gläubiger kann sich nur an das persönliche Vermögen der Gesellschafter halten, wenn die Zwangsvollstreckung in das Gesellschaftsvermögen erfolglos war (§ 722 Abs. 1 BGB).

c) Besonderheit bei nicht eingetragener GbR (§ 721 Abs. 3 BGB)

Bei der **nicht eingetragenen** GbR kann der Gläubiger die persönliche Haftung der Gesellschafter vermeiden, wenn:

- Die Gesellschafter dies im Gesellschaftsvertrag vereinbaren **und**
- Der Gläubiger dies bei Vertragsschluss wusste oder wissen musste

Praktische Bedeutung: Sehr gering, da Nachweis schwierig.

d) Eingetragene GbR: Keine Haftungsbeschränkung!

Die Eintragung ins Gesellschaftsregister ändert **nichts** an der persönlichen Haftung. Anders als bei der französischen "SARL" oder deutschen GmbH gibt es keine Haftungsbeschränkung durch die bloße Registrierung.

Merke: Für eine Haftungsbeschränkung muss eine Kapitalgesellschaft (GmbH, AG) oder eine Kommanditgesellschaft (KG) gewählt werden, bei der Kommanditisten nur beschränkt haften.

V. Ausscheiden und Wechsel von Gesellschaftern

Das MoPeG hat die Regelungen zum Gesellschafterwechsel erheblich modernisiert und vereinfacht.

1. Ausscheiden eines Gesellschafters

a) Austrittsgründe

Ein Gesellschafter kann ausscheiden durch:

Gesetzliche Austrittsgründe (§ 723 BGB):

- Kündigung (bei unbefristeten Verträgen)
- Tod (grundsätzlich, aber abdingbar)
- Insolvenz des Gesellschafters
- Pfändung des Gesellschaftsanteils

Vertragliche Austrittsgründe:

- Im Gesellschaftsvertrag vereinbarte Gründe
- Ausschluss eines Gesellschafters (aus wichtigem Grund)

b) Kündigung (§ 723 Abs. 1 BGB)

Bei auf unbestimmte Zeit geschlossener Gesellschaft:

- Ordentliche Kündigung: 3 Monate zum Schluss des Geschäftsjahrs
- Außerordentliche Kündigung: aus wichtigem Grund jederzeit möglich

Bei befristeter Gesellschaft:

- Ordentliche Kündigung ausgeschlossen
- Außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund möglich

Wichtiger Grund (§ 723 Abs. 2 BGB):

- Vertrauensverlust
- Grobe Pflichtverletzungen
- Unzumutbarkeit der Fortsetzung

Beispiel: Ein Gesellschafter einer Architekturbüro-GbR nimmt ohne Zustimmung der anderen einen Großauftrag an und rechnet diesen über seine Einzelfirma ab. Dies kann einen wichtigen Grund zur außerordentlichen Kündigung darstellen.

c) Tod eines Gesellschafters (§ 727 BGB)

Grundregel: Die Gesellschaft wird mit den verbliebenen Gesellschaftern fortgesetzt; der Erbe erhält eine Abfindung.

Fortsetzungsklausel (häufig in der Praxis): Der Gesellschaftsvertrag kann bestimmen, dass:

- Der Erbe in die Gesellschaft eintritt (**Eintrittsklausel**)
- Die Gesellschaft aufgelöst wird (**Auflösungsklausel**)
- Den übrigen Gesellschaftern ein Eintrittsrecht zusteht (**Nachfolgeklausel**)

Vergleich zum französischen Recht: Anders als bei der französischen SNC, wo der Tod eines Gesellschafters grundsätzlich zur Auflösung führt (außer Fortsetzungsklausel), setzt sich die deutsche GbR automatisch fort.

2. Eintritt neuer Gesellschafter

a) Aufnahme durch Gesellschafterbeschluss

Grundregel (§ 705 BGB): Neue Gesellschafter können nur mit Zustimmung **aller** bisherigen Gesellschafter aufgenommen werden.

Ausnahme: Der Gesellschaftsvertrag kann Mehrheitsentscheidungen vorsehen.

b) Abtretung von Geschäftsanteilen

Das MoPeG hat die Abtretung von Gesellschaftsanteilen erheblich erleichtert!

Neuregelung § 738 BGB:

Ein Gesellschafter kann seinen Anteil an einen Dritten abtreten, wenn:

- Der Gesellschaftsvertrag dies vorsieht **oder**
- Alle übrigen Gesellschafter zustimmen

Rechtsfolge der Abtretung:

- Der Erwerber tritt in die Rechtsstellung des Veräußerers ein
- Der Veräußerer scheidet aus
- Keine Auflösung und Neugründung nötig!

Praktische Bedeutung: Dies vereinfacht Generationswechsel und Unternehmensverkäufe erheblich.

c) Formalien bei eingetragener GbR

Bei der eingetragenen GbR muss der Gesellschafterwechsel im Register eingetragen werden:

- Anmeldung durch alle Beteiligten
- Aktualisierung der Gesellschafterliste
- Bekanntmachung im Register

Achtung: Bis zur Eintragung gilt der neue Gesellschafter gegenüber gutgläubigen Dritten noch nicht als Gesellschafter (negative Publizität).

3. Abfindung ausscheidender Gesellschafter (§ 738 BGB)

Ein ausscheidender Gesellschafter erhält eine Abfindung, die sich bemisst nach:

Grundregel: Wert des Anteils am Gesellschaftsvermögen zum Zeitpunkt des Ausscheidens

Bewertung:

- Bei fortbestehender Gesellschaft: Going-Concern-Wert
- Einschließlich stiller Reserven und Goodwill
- Keine Liquidationswertabschläge

Fälligkeit: Grundsätzlich sofort, aber Stundung möglich

Beispiel: Eine Immobilien-GbR besitzt Grundstücke, die erheblich im Wert gestiegen sind. Bei Ausscheiden eines Gesellschafters ist der aktuelle Verkehrswert maßgeblich, nicht der historische Anschaffungswert.

VI. Kaufmannseigenschaft und Statuswechsel

1. Die Abgrenzung: GbR, OHG, KG

Im deutschen Recht existieren verschiedene Personengesellschaftsformen:

Rechtsform	Gesetzliche Grundlage	Kaufmannseigenschaft	Registerpflicht
GbR	§§ 705 ff. BGB	Nein	Fakultativ (Gesellschaftsregister)
OHG	§§ 105 ff. HGB	Ja	Obligatorisch (Handelsregister)
KG	§§ 161 ff. HGB	Ja	Obligatorisch (Handelsregister)

2. Wann ist eine Gesellschaft "Kaufmann"?

Nach § 1 HGB ist Kaufmann, wer ein Handelsgewerbe betreibt.

Handelsgewerbe (§ 1 Abs. 2 HGB): Jeder Gewerbebetrieb, der nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert.

Kriterien:

- Umsatzvolumen
- Anzahl der Geschäftsvorfälle
- Komplexität der Organisation
- Anzahl der Mitarbeiter
- Kreditvolumen

Beispiele:

- Klein-GbR von zwei Freelancern (Umsatz 100.000 €/Jahr): **Kein** Handelsgewerbe → GbR bleibt GbR
- Großhandels-GbR (Umsatz 5 Mio. €/Jahr, 20 Mitarbeiter): **Handelsgewerbe** → wird OHG

3. Statuswechsel von GbR zur OHG

a) Automatischer Statuswechsel (§ 105 Abs. 1 HGB)

Sobald eine GbR ein Handelsgewerbe betreibt, wird sie **kraft Gesetzes** zur OHG – auch ohne Eintragung!

Rechtsfolgen:

- Firmierungszwang (§ 17 HGB)
- Eintragungspflicht ins Handelsregister
- Anwendung der strengerer HGB-Vorschriften
- Buchführungspflicht (§ 238 HGB)

Problem: Der Zeitpunkt des Statuswechsels ist oft unklar und kann zu Rechtsunsicherheit führen.

b) Freiwillige Eintragung als OHG (§ 105 Abs. 2 HGB)

Eine GbR, die noch kein Handelsgewerbe betreibt, **kann** sich freiwillig als OHG ins Handelsregister eintragen lassen.

Rechtsfolge: Durch die Eintragung wird die GbR zur OHG (konstitutive Wirkung).

Vorteil: Klarheit über die Rechtsform von Anfang an.

c) Verhältnis zur Eintragung im Gesellschaftsregister

Praxisproblem: Was passiert, wenn eine GbR im Gesellschaftsregister eingetragen ist und dann zum Kaufmann wird?

Lösung:

1. Die GbR wird kraft Gesetzes zur OHG
2. Sie muss ins Handelsregister eingetragen werden
3. Die Eintragung im Gesellschaftsregister wird gelöscht

Empfehlung: Bei absehbarer kaufmännischer Tätigkeit direkt als OHG ins Handelsregister eintragen.

4. Statuswechsel von OHG zur GbR

a) Downgrade möglich?

Ja! Wenn eine OHG ihr Handelsgewerbe aufgibt oder unter die Schwelle zum Handelsgewerbe sinkt, kann sie zur GbR werden.

Voraussetzungen:

- Tatsächliche Aufgabe/Reduzierung der kaufmännischen Tätigkeit
- Löschung im Handelsregister
- Optional: Eintragung im Gesellschaftsregister

b) Freiwilliges Verbleiben als OHG

Eine OHG kann trotz Wegfalls des Handelsgewerbes im Handelsregister verbleiben (§ 105 Abs. 2 HGB analog).

Vorteil: Beibehaltung der kaufmännischen Reputation und Firmenbeständigkeit.

VII. Umwandlung

1. Formwechsel nach UmwG

Das Umwandlungsgesetz (UmwG) regelt den Formwechsel von Gesellschaften.

Seit dem MoPeG möglich:

- GbR → GmbH, AG, KGaA, eingetragene Genossenschaft, SE
- GmbH, AG etc. → GbR (unter bestimmten Voraussetzungen)

Voraussetzung für Formwechsel VON einer GbR: Sie muss im Gesellschaftsregister eingetragen sein (§ 191 Abs. 2 UmwG n.F.).

2. Praktisches Beispiel: GbR → GmbH

Sachverhalt: Eine erfolgreiche Immobilien-GbR will wegen Haftungsbeschränkung in eine GmbH umgewandelt werden.

Ablauf:

1. **Eintragung der GbR im Gesellschaftsregister** (falls noch nicht erfolgt)
2. **Umwandlungsbeschluss** durch alle Gesellschafter (§ 193 UmwG)
3. **Umwandlungsbericht** (kann bei kleinen Gesellschaften entfallen, § 192a UmwG)
4. **Notarielle Beurkundung** des Umwandlungsbeschlusses (§ 193 Abs. 1 UmwG)
5. **Anmeldung zum Handelsregister**
6. **Eintragung der GmbH im Handelsregister**

Rechtsfolge:

- Die GbR erlischt
- Die GmbH tritt in alle Rechte und Pflichten ein (Gesamtrechtsnachfolge, § 202 UmwG)
- Keine Übertragung einzelner Vermögensgegenstände nötig!

Steuerliche Besonderheit: Der Formwechsel kann unter bestimmten Voraussetzungen steuerneutral erfolgen (§ 25 UmwStG).

VIII. Öffnung für Freiberufler

1. Bisherige Rechtslage

Traditionell war die Rechtsformwahl für Freiberufler (Rechtsanwälte, Ärzte, Architekten, Steuerberater etc.) eingeschränkt:

Zulässig waren:

- GbR
- Partnerschaftsgesellschaft (PartG)

Unzulässig waren:

- OHG, KG (wegen Kaufmannseigenschaft)
- GmbH, AG (nur über Umwege)

Hintergrund: Berufsrechtliche Vorschriften verlangten persönliche Leistungserbringung und verboten "kaufmännische" Strukturen.

2. Neuregelung durch das MoPeG

Das MoPeG öffnet **alle Personengesellschaftsformen** für Freiberufler!

§ 105 Abs. 2a HGB (neu):

"Eine Gesellschaft, deren Zweck nicht auf den Betrieb eines Handelsgewerbes gerichtet ist, kann als offene Handelsgesellschaft in das Handelsregister eingetragen werden."

Konsequenz:

- Freiberufler können nun auch OHG oder KG wählen
- Keine Kaufmannseigenschaft erforderlich
- Volle Flexibilität bei der Rechtsformwahl

3. Praktische Bedeutung (Fortsetzung)

a) Vorteile der OHG/KG für Freiberufler

Reputation und Professionalität:

- Eintragung im Handelsregister signalisiert Seriosität
- Höhere Sichtbarkeit und Auffindbarkeit durch Handelsregisterpublizität
- Traditionelle "kaufmännische" Firmierung möglich

Organisatorische Vorteile:

- Klarere Außenwahrnehmung der Gesellschaftsstruktur
- Möglichkeit zur Prokuraerteilung (§ 48 HGB)
- Bessere Absicherung bei Geschäftsführungs- und Vertretungsregelungen durch Registerpublizität

Finanzierungsvorteile:

- Banken und Investoren sind mit der OHG/KG-Struktur vertrauter
- Höhere Kreditwürdigkeit durch formalisierte Struktur
- Erleichterte Bonitätsprüfung

Haftungsdifferenzierung bei der KG:

- Möglichkeit der Aufnahme von Kommanditisten mit beschränkter Haftung
- Attraktiv für Kapitalgeber, die nicht operativ tätig sein wollen
- Besonders relevant für Anwaltskanzleien, Architekturbüros, Steuerberatungsgesellschaften

Beispiel: Eine große Rechtsanwaltskanzlei mit 15 Partnern nimmt einen vermögenden Investor auf, der die Expansion finanzieren möchte, aber nicht anwaltlich tätig sein kann. Als Kommanditist einer Anwalts-KG kann er Kapital einbringen, haftet aber nur beschränkt und muss keine anwaltlichen Leistungen erbringen.

b) Nachteile und Einschränkungen

Höhere formale Anforderungen:

- Eintragungspflicht ins Handelsregister
- Buchführungspflicht nach HGB (§ 238 HGB)
- Offenlegungspflichten (bei größeren Gesellschaften)
- Höhere Gründungs- und laufende Kosten

Berufsrechtliche Schranken bleiben bestehen:

- Das MoPeG ändert nichts an den berufsrechtlichen Vorgaben
- Standesrechtliche Regelungen (z.B. Berufsordnungen) müssen weiterhin beachtet werden
- Nicht alle Freiberuflergruppen können alle Rechtsformen nutzen

Wichtig: Beispielsweise müssen Rechtsanwälte auch in einer OHG oder KG die Vorgaben der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) und der Berufsordnung beachten.

c) Verhältnis zur Partnerschaftsgesellschaft

Die **Partnerschaftsgesellschaft** (PartG, §§ 1 ff. PartGG) bleibt die "klassische" Rechtsform für Freiberufler.

Vergleich PartG vs. OHG/KG für Freiberufler:

Aspekt	PartG	OHG/KG
Register	Partnerschaftsregister	Handelsregister
Firmierung	Muss Namen enthalten "Partnerschaft"	+ Freie Firmierung + "OHG"/"KG"
Haftung	Beschränkung durch PartG mbB möglich	Bei OHG: unbeschränkt; bei KG: Kommanditisten beschränkt
Buchführung	Vereinfachte möglich	Buchführung HGB-Buchführung erforderlich
Geeignet für	Reine Freiberuflergemeinschaften	Gemischte Strukturen, kapitalintensive Freiberuflergesellschaften

Strategische Überlegung:

- Für reine Freiberuflergemeinschaften ohne Kapitalinvestoren: PartG oft vorzugswürdig
- Für gemischte Strukturen mit Kapitalgebern oder expansionsorientierten Freiberuflern: KG attraktiv
- Für traditionsbewusste Freiberufler mit kaufmännischer Ausrichtung: OHG eine Option

d) Praktische Beispiele aus verschiedenen Berufsgruppen

Rechtsanwälte: Eine überregionale Anwaltskanzlei strukturiert sich als Anwalts-KG, um vermögende Mandanten als passive Kommanditisten (stille Kapitalgeber) aufzunehmen, die von den Honorarerträgen profitieren möchten.

Ärzte: Ein Ärztezentrum mit angeschlossenem Medizintechnik-Verleih wählt die KG-Form: Die Ärzte sind Komplementäre, Medizintechnik-Investoren sind Kommanditisten.

Architekten: Ein großes Architekturbüro wird als OHG geführt, um die klare Handelsregisterstruktur für internationale Projekte und Bankfinanzierungen zu nutzen.

Steuerberater: Eine Steuerberatungskanzlei mit IT-Entwicklungsabteilung wählt die OHG, um die gemischte freiberuflich-gewerbliche Tätigkeit rechtlich sauber abzubilden.

IX. Anpassungsbedarf für bestehende GbR-Verträge

1. Übergangsregelung (Art. 229 § 51 EGBGB)

Das MoPeG enthält umfassende Übergangsregelungen für bestehende Gesellschaftsverträge.

Grundregel: Altverträge bleiben zunächst wirksam, unterliegen aber dem neuen Gesetz.

Zeitlicher Ablauf:

- **1. Januar 2024:** Inkrafttreten des MoPeG
- **Keine Übergangsfrist für das materielle Recht:** Das neue Recht gilt sofort
- **Übergangsfristen für formale Aspekte:** Teils bis zu mehreren Jahren

2. Zentrale Anpassungsbedarfe

a) Rechtsfähigkeit und Vermögenszuordnung

Altrechtslage: Viele GbR-Verträge gingen von der Gesamthandstruktur aus, bei der das Vermögen allen Gesellschaftern gemeinschaftlich zustand.

Neurechtslage: Die GbR ist rechtsfähig und kann selbst Vermögen halten (§ 714 BGB).

Anpassungsbedarf:

- Klarstellung, dass Vermögensgegenstände der Gesellschaft (nicht den Gesellschaftern) gehören
- Regelungen zur Vermögensverwaltung und -verwendung
- Anpassung von Entnahme- und Kapitalkontenregelungen

Beispielklausel (neu zu ergänzen):

"Das Gesellschaftsvermögen steht der Gesellschaft als rechtsfähiger Personenvereinigung zu. Die Gesellschafter haben keine unmittelbaren Rechte an einzelnen Vermögensgegenständen der Gesellschaft."

b) Vertretungsregelungen

Altrechtslage: Oft unpräzise Regelungen zur Geschäftsführung und Vertretung, da externe Wirkung unklar war.

Neurechtslage: Klare Unterscheidung zwischen Geschäftsführung (intern) und Vertretung (extern) nach § 714 BGB.

Anpassungsbedarf:

- Präzisierung, wer die Gesellschaft nach außen vertreten darf
- Festlegung von Einzel- oder Gesamtvertretung
- Regelung der Geschäftsführungsbefugnisse im Innenverhältnis
- Bei eingetragener GbR: Eintragung der Vertretungsregelungen

Beispielklausel (neu zu formulieren):

"Die Geschäftsführung obliegt allen Gesellschaftern gemeinschaftlich. Jeder Gesellschafter ist einzeln zur Vertretung der Gesellschaft nach außen berechtigt. Im Innenverhältnis bedürfen Geschäfte über 10.000 € der Zustimmung aller Gesellschafter."

c) Gesellschafterwechsel und Anteilsübertragung

Altrechtslage: Komplizierte Konstruktionen bei Gesellschafterwechsel, oft mit Auflösung und Neugründung verbunden.

Neurechtslage: Direkte Übertragbarkeit von Geschäftsanteilen nach § 738 BGB (wenn vertraglich vorgesehen).

Anpassungsbedarf:

- Aufnahme von Regelungen zur Anteilsübertragung
- Vorkaufsrechte der Mitgesellschafter
- Bewertungsmaßstäbe für Anteile
- Zustimmungsvorbehalte

Beispielklausel (neu einzufügen):

"Die Übertragung von Geschäftsanteilen bedarf der Zustimmung aller übrigen Gesellschafter. Den verbleibenden Gesellschaftern steht ein Vorkaufsrecht zu. Der Kaufpreis bemisst sich nach dem Verkehrswert des Gesellschaftsvermögens unter Berücksichtigung stiller Reserven und eines angemessenen Goodwills."

d) Eintritts- und Fortsetzungsklauseln

Altrechtslage: Oft fehlten klare Regelungen für den Tod oder Ausscheiden von Gesellschaftern.

Neurechtslage: § 727 BGB regelt den Tod eines Gesellschafters als Grundfall, aber vertragliche Gestaltung bleibt wichtig.

Anpassungsbedarf:

- Nachfolgeklauseln bei Tod eines Gesellschafters
- Regelungen zur Abfindungshöhe und -fälligkeit
- Kündigungsrechte und -fristen
- Ausschluss von Gesellschaftern aus wichtigem Grund

Beispielklausel (zu präzisieren):

"Im Falle des Todes eines Gesellschafters wird die Gesellschaft mit dessen Erben fortgesetzt, sofern dieser die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt. Die übrigen Gesellschafter können den Eintritt des Erben innerhalb von 6 Monaten nach Kenntnisserlangung vom Erbfall ablehnen. In diesem Fall erhält der Erbe eine Abfindung nach Maßgabe des § 738 BGB."

e) Haftungsregelungen

Altrechtslage: Teilweise unklare oder unwirksame Haftungsbeschränkungsklauseln.

Neurechtslage: Klare Regelung der Gesellschafterhaftung in §§ 721-722 BGB.

Anpassungsbedarf:

- Klarstellung der Haftungsordnung (primär Gesellschaft, subsidiär Gesellschafter)
- Regelungen zur Freistellung bei Inanspruchnahme
- Interne Haftungsverteilung zwischen Gesellschaftern
- Verzicht auf persönliche Haftung (nur bei nicht eingetragener GbR unter engen Voraussetzungen möglich)

Wichtig: Eine vollständige Haftungsbeschränkung ist bei der GbR nicht möglich! Wer Haftungsbeschränkung will, muss Rechtsformwechsel erwägen.

f) Registerfragen

Anpassungsbedarf:

- Entscheidung: Eintragung ins Gesellschaftsregister ja oder nein?
- Bei Grundbesitz: faktischer Zwang zur Eintragung
- Bei GbR als Gesellschafterin: Eintragungspflicht
- Regelung der Kosten und Zuständigkeiten für Eintragung
- Firmierung bei Eintragung

Empfehlung: Aufnahme einer Klausel, die die Eintragung regelt:

"Die Gesellschaft kann von den Gesellschaftern mit Mehrheit von 75% der Stimmen zur Eintragung ins Gesellschaftsregister angemeldet werden. Die Kosten der Eintragung trägt die Gesellschaft."

3. Praktisches Vorgehen bei der Vertragsanpassung

Schritt 1: Bestandsaufnahme

- Analyse des bestehenden Vertrags
- Identifikation von Regelungslücken
- Prüfung der Vereinbarkeit mit neuem Recht

Schritt 2: Anpassungsentscheidungen

- Welche Änderungen sind zwingend erforderlich?
- Welche Änderungen sind sinnvoll?
- Soll die GbR eingetragen werden?

Schritt 3: Vertragsergänzung oder Neuformulierung

- Bei wenigen Änderungen: Nachtrag zum bestehenden Vertrag
- Bei umfassenden Änderungen: Neufassung des gesamten Gesellschaftsvertrags

Schritt 4: Beschlussfassung

- Änderungen bedürfen grundsätzlich Zustimmung aller Gesellschafter
- Sofern Vertragsänderungsklausel vorhanden: ggf. Mehrheitsbeschluss ausreichend

Schritt 5: Umsetzung

- Bei eingetragener GbR: Anmeldung der Änderungen zum Register
- Dokumentation der Änderungen
- Information aller Beteiligten

4. Musterformulierungen für die Praxis

Die folgende Klausel könnte als Übergangsregelung in einen Nachtrag aufgenommen werden:

"§ X - Anpassung an das MoPeG

(1) Dieser Gesellschaftsvertrag wird mit Wirkung ab dem 1. Januar 2024 an die Vorschriften des Gesetzes zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG) angepasst.

(2) Die Gesellschaft ist rechtsfähig im Sinne des § 714 BGB und kann Rechte erwerben, Verbindlichkeiten eingehen und als Partei vor Gericht auftreten.

(3) Geschäftsanteile können mit Zustimmung aller Gesellschafter übertragen werden. Den übrigen Gesellschaftern steht ein Vorkaufsrecht zu.

(4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des BGB in der Fassung des MoPeG sowie ergänzend die Vorschriften des HGB."

X. Zusammenfassung in deutscher Sprache

Die wichtigsten Neuerungen durch das MoPeG

Das Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG), das am 1. Januar 2024 in Kraft getreten ist, stellt die bedeutendste Reform des deutschen Personengesellschaftsrechts seit über 100 Jahren dar. Die Reform verfolgt drei zentrale Ziele: Rechtssicherheit, Praktikabilität und internationale Wettbewerbsfähigkeit.

1. Kodifizierung der Rechtsfähigkeit der GbR

Kernaussage: Die GbR ist nun ausdrücklich als rechtsfähige Personenvereinigung anerkannt (§ 714 BGB).

Bedeutung: Die Gesellschaft kann selbst Rechte erwerben, Verbindlichkeiten eingehen, Eigentum an Grundstücken erwerben, klagen und verklagt werden. Dies entspricht einer Entwicklung, die der Bundesgerichtshof bereits seit 2001 vollzogen hatte, die nun aber gesetzlich festgeschrieben ist.

Voraussetzung: Rechtsfähig ist nur die Außen-GbR, also eine Gesellschaft, die am Rechtsverkehr teilnimmt. Reine Innengesellschaften ohne Außenwirkung bleiben rechtlich unselbstständig.

2. Einführung des fakultativen Gesellschaftsregisters

Kernaussage: GbRs können sich freiwillig in ein neu geschaffenes Gesellschaftsregister eintragen lassen (§ 707 BGB).

Vorteile der Eintragung:

- Rechtssicherheit durch Publizität der Vertretungsregelungen
- Erleichterte Eintragung als Eigentümerin im Grundbuch (§ 899a BGB)
- Möglichkeit zur Prokuraerteilung (§ 714a BGB)
- Voraussetzung für GbR als Gesellschafterin anderer Personengesellschaften
- Vereinfachter Formwechsel in Kapitalgesellschaften

Faktische Eintragungspflichten: Obwohl die Eintragung grundsätzlich freiwillig ist, besteht faktischer Eintragungzwang für grundbesitzende GbRs und für GbRs, die Gesellschafterin anderer Personengesellschaften werden wollen.

Wichtig: Die Eintragung ändert nichts an der persönlichen, unbeschränkten Haftung der Gesellschafter!

3. Modernisierung der Regelungen zum Gesellschafterwechsel

Kernaussage: Geschäftsanteile an einer GbR können nun übertragen werden (§ 738 BGB).

Bedeutung: Dies war im alten Recht nicht vorgesehen. Gesellschafterwechsel erforderten komplizierte Umwege über Auflösung und Neugründung. Jetzt ist eine direkte Anteilsübertragung möglich, wenn der Gesellschaftsvertrag dies vorsieht oder alle Gesellschafter zustimmen.

Praxisrelevanz: Erhebliche Erleichterung bei Unternehmensnachfolge, Generationswechsel und Unternehmensverkäufen.

4. Vereinfachung von Statuswechseln und Umwandlungen

Kernaussage: Der Übergang zwischen verschiedenen Gesellschaftsformen wurde erheblich vereinfacht.

Statuswechsel GbR ↔ OHG: Abhängig von der Kaufmannseigenschaft; bei Erreichen der Schwelle zum Handelsgewerbe wird die GbR automatisch zur OHG.

Formwechsel nach UmwG: Eine eingetragene GbR kann nun durch Formwechsel in eine Kapitalgesellschaft (GmbH, AG) umgewandelt werden, ohne dass einzelne Vermögensgegenstände übertragen werden müssen (Gesamtrechtsnachfolge).

5. Öffnung der Personenhandelsgesellschaften für Freiberufler

Kernaussage: Freiberufler können nun auch OHG und KG als Rechtsform wählen (§ 105 Abs. 2a HGB).

Bedeutung: Bisher waren Freiberufler auf GbR und Partnerschaftsgesellschaft beschränkt. Nun steht ihnen das gesamte Spektrum der Personengesellschaften offen.

Praktische Relevanz: Besonders für kapitalintensive Freiberuflergesellschaften ist die KG-Struktur attraktiv, da Kommanditisten als Kapitalgeber mit beschränkter Haftung aufgenommen werden können.

6. Haftungsregelungen

Kernaussage: Die persönliche Haftung der Gesellschafter bleibt bestehen, ist aber gestuft geregelt (§§ 721-722 BGB).

Haftungsordnung:

- **Primär:** Haftet das Gesellschaftsvermögen
- **Subsidiär:** Haften die Gesellschafter persönlich, unbeschränkt und gesamtschuldnerisch

Wichtig: Der Gläubiger muss zunächst die Zwangsvollstreckung in das Gesellschaftsvermögen versuchen, bevor er auf das Privatvermögen der Gesellschafter zugreifen kann.

Keine Haftungsbeschränkung: Weder die Eintragung im Gesellschaftsregister noch andere Maßnahmen ändern etwas an der persönlichen Haftung bei der GbR. Für eine

Haftungsbeschränkung ist ein Wechsel zu einer Kapitalgesellschaft oder einer KG (für Kommanditisten) erforderlich.

7. Anpassungsbedarf für Altverträge

Kernaussage: Bestehende GbR-Verträge sollten dringend auf Anpassungsbedarf überprüft werden.

Zentrale Anpassungsfelder:

- Regelungen zur Rechtsfähigkeit und Vermögenszuordnung
- Vertretungsregelungen (Geschäftsführung vs. Vertretung)
- Gesellschafterwechsel und Anteilsübertragung
- Eintritts- und Fortsetzungsklauseln
- Entscheidung über Registereintragung
- Firmierung

Handlungsempfehlung: Eine systematische Überprüfung und Anpassung bestehender Verträge ist dringend anzuraten, um Rechtsunsicherheiten zu vermeiden und die neuen Gestaltungsmöglichkeiten zu nutzen.

Gesamtbewertung

Das MoPeG modernisiert das deutsche Personengesellschaftsrecht grundlegend und macht es flexibler, transparenter und international wettbewerbsfähiger. Die wichtigsten Errungenschaften sind:

✓ Rechtssicherheit durch Kodifizierung der Rechtsfähigkeit ✓ Transparenz durch optionales Register ✓ Flexibilität bei Gesellschafterwechseln ✓ Vereinfachte Umwandlungsmöglichkeiten ✓ Erweiterte Rechtsformwahl für Freiberufler ✓ Harmonisierung des Personengesellschaftsrechts

Für die Praxis bedeutet dies: Bestehende Verträge müssen überprüft, neue Gestaltungsmöglichkeiten genutzt und strategische Entscheidungen (insbesondere zur Registereintragung) getroffen werden.

XI. Résumé en français / Zusammenfassung in französischer Sprache

La modernisation du droit allemand des sociétés de personnes (MoPeG)

La loi relative à la modernisation du droit des sociétés de personnes (Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts - MoPeG), entrée en vigueur le 1er janvier 2024, constitue la réforme la plus importante du droit allemand des sociétés de personnes depuis plus d'un siècle.

1. La personnalité juridique de la « GbR » (société de droit civil)

Innovation majeure : La GbR (Gesellschaft bürgerlichen Rechts) est désormais expressément reconnue comme une entité juridique dotée de la personnalité juridique (§ 714 BGB).

Signification : La société peut désormais acquérir des droits, contracter des obligations, acquérir la propriété de biens immobiliers, ester en justice. Cette évolution, amorcée par la jurisprudence depuis 2001, est maintenant codifiée dans la loi.

Comparaison avec le droit français : Contrairement à la « société en participation » française qui ne possède généralement pas de personnalité juridique, la GbR allemande est désormais pleinement reconnue comme sujet de droit lorsqu'elle participe au commerce juridique (« Außengesellschaft »).

Condition importante : Seule la GbR qui participe activement au commerce juridique (« Außen-GbR ») possède la personnalité juridique. Une société purement interne sans activité externe reste juridiquement dépendante de ses associés.

2. Le registre facultatif des sociétés (Gesellschaftsregister)

Innovation majeure : Les GbR peuvent désormais s'inscrire volontairement dans un nouveau registre des sociétés (§ 707 BGB).

Avantages de l'immatriculation :

- Sécurité juridique grâce à la publicité des règles de représentation
- Inscription facilitée en tant que propriétaire au registre foncier (§ 899a BGB)
- Possibilité de conférer une procuration commerciale (« Prokura », § 714a BGB)
- Condition préalable pour qu'une GbR devienne associée d'autres sociétés de personnes
- Transformation simplifiée en société de capitaux

Obligations d'immatriculation de facto : Bien que l'inscription soit en principe volontaire, elle devient obligatoire en pratique pour :

- Les GbR propriétaires de biens immobiliers
- Les GbR souhaitant devenir associées d'autres sociétés de personnes

Attention : L'immatriculation ne modifie en rien la responsabilité personnelle et illimitée des associés !

3. Modernisation des règles relatives aux changements d'associés

Innovation majeure : Les parts sociales d'une GbR peuvent désormais être cédées (§ 738 BGB).

Signification : L'ancien droit ne prévoyait pas cette possibilité. Les changements d'associés nécessitaient des procédures compliquées passant par la dissolution et la refondation. Désormais, une cession directe de parts est possible si le contrat de société le prévoit ou si tous les associés y consentent.

Pertinence pratique : Cette réforme facilite considérablement la succession d'entreprise, la transmission générationnelle et les cessions d'entreprises.

Comparaison avec le droit français : Cette évolution rapproche la GbR allemande de la SNC française où la cession de parts est également possible sous certaines conditions.

4. La responsabilité des associés

Principe fondamental : La responsabilité personnelle des associés demeure, mais elle est organisée de manière hiérarchisée (§§ 721-722 BGB).

Ordre de responsabilité :

- **Premièrement :** Le patrimoine social répond des dettes
- **Subsidiairement :** Les associés répondent personnellement, indéfiniment et solidairement

Similitude avec le droit français : Cette structure rappelle la responsabilité solidaire des associés en nom collectif (SNC) en droit français, avec toutefois une subsidiarité plus marquée en droit allemand.

Important : Ni l'immatriculation au registre des sociétés ni d'autres mesures ne modifient la responsabilité personnelle dans une GbR. Pour limiter la responsabilité, il faut opter pour une société de capitaux (GmbH, AG) ou une société en commandite (KG - pour les commanditaires uniquement).

5. Changements de statut et transformations

Innovation majeure : Les transitions entre différentes formes sociales ont été considérablement simplifiées.

Changement de statut GbR ↔ OHG :

- Une GbR devient automatiquement une OHG (offene Handelsgesellschaft, comparable à la SNC) lorsqu'elle atteint le seuil d'une entreprise commerciale
- Inversement, une OHG peut redevenir GbR si l'activité commerciale cesse

Transformation selon la loi sur les transformations (UmwG) : Une GbR immatriculée peut désormais être transformée en société de capitaux (GmbH, SA) par changement de forme juridique, sans qu'il soit nécessaire de transférer individuellement chaque élément d'actif (succession universelle).

Comparaison avec le droit français : Cette flexibilité rappelle les possibilités de transformation prévues par le droit français des sociétés, mais avec des procédures simplifiées.

6. Ouverture aux professions libérales

Innovation majeure : Les professions libérales peuvent désormais également choisir l'OHG et la KG comme forme juridique (§ 105 al. 2a HGB).

Signification : Jusqu'à présent, les professions libérales étaient limitées à la GbR et à la société de partenariat (Partnerschaftsgesellschaft). Désormais, tout l'éventail des sociétés de personnes leur est ouvert.

Pertinence pratique : La structure de la KG est particulièrement attractive pour les sociétés de professions libérales nécessitant des capitaux importants, car des commanditaires peuvent être admis comme bailleurs de fonds avec une responsabilité limitée.

Applications concrètes :

- Cabinets d'avocats avec investisseurs
- Cabinets médicaux avec partenaires financiers
- Bureaux d'architectes avec structure capitaliste

7. Nécessité d'adaptation des contrats existants

Recommandation essentielle : Les contrats de GbR existants doivent être urgentement examinés quant aux besoins d'adaptation.

Domaines centraux d'adaptation :

- Règles relatives à la personnalité juridique et à l'attribution du patrimoine
- Règles de représentation (gestion interne vs. représentation externe)
- Changement d'associés et cession de parts
- Clauses d'admission et de continuation
- Décision concernant l'immatriculation au registre
- Dénomination sociale

Recommandation d'action : Un examen systématique et une adaptation des contrats existants sont vivement conseillés pour éviter les incertitudes juridiques et exploiter les nouvelles possibilités de structuration.

Évaluation globale pour les juristes français

Le MoPeG modernise fondamentalement le droit allemand des sociétés de personnes et le rend plus flexible, transparent et compétitif au niveau international. Pour les juristes français, plusieurs parallèles et différences notables méritent d'être soulignés :

Convergences avec le droit français :

- La reconnaissance de la personnalité juridique des sociétés de personnes
- La possibilité de cession de parts sociales
- La hiérarchisation de la responsabilité
- La flexibilité dans les transformations

Spécificités du droit allemand :

- Le caractère facultatif de l'immatriculation (contrairement au RCS français)
- La subsidiarité marquée de la responsabilité personnelle
- L'ouverture tardive mais complète aux professions libérales
- La distinction terminologique entre « *rechtsfähige* » et « *nicht rechtsfähige* » GbR

Conseils pratiques pour les praticiens franco-allemands :

1. **Vigilance terminologique** : La « GbR » allemande n'est pas l'équivalent exact de la « société civile » française, ni de la « société en participation ».
2. **Question de la responsabilité** : Informer les clients français que même une GbR immatriculée n'offre aucune limitation de responsabilité.
3. **Stratégie d'immatriculation** : Pour les structures